

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 8. April 2009

472. Schriftliche Anfrage von Salvatore Di Concilio und Lucia Tozzi betreffend Steuerausfälle, Einwohnende mit Scheindomizil. Am 28. Januar 2009 reichten Gemeinderat Salvatore Di Concilio (SP) und Gemeinderätin Lucia Tozzi (SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2009/35, ein:

Am 22. Januar 2008 erschien im Tages-Anzeiger ein Artikel über die Problematik steuergünstiger Gemeinden bezüglich «Schein-EinwohnerInnen» bzw. Leute, die in einer Gemeinde angemeldet sind und Steuern bezahlen, jedoch faktisch nicht dort wohnen.

Angesichts des heutigen Finanzmarktes erwartet die Stadt Zürich bedeutende Steuerausfällen. Daneben bleibt die Wohnsituation nach wie vor misslich.

Es ist daher um so stossender, wenn Personen in Zürich eine Wohnung mieten oder besitzen, in Zürich arbeiten, die Infrastruktur der Stadt benutzen, externe Kosten verursachen, ihren Lebensmittelpunkt hier haben, ohne sich finanziell über Steuern zu beteiligen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat der Stadtrat Kenntnis dieser Situation von: EinwohnerInnen mit Scheindomizil (MieterInnen oder EigentümerInnen)?
2. Wenn ja, wie viele Personen sind dies jährlich in etwa?
3. Wie viel Steuer-Substrat geht der Stadt Zürich schätzungsweise dadurch verloren?
4. Wäre es denkbar, andere Gemeinden und Kantone zu überzeugen, bei sämtlichen Anmeldungen einen Mietvertrag zu verlangen, wie es dies bspw. die Gemeinde Wollerau praktiziert? Oder ist hierfür sogar eine gesetzliche Grundlage vorhanden?
5. Ist die Entwicklung eines effizienten Kontrollmechanismus möglich, um die An- bzw. Abwesenheit von Personen besser zu kontrollieren?
6. Ist ein Scheindomizil legal?
7. Wäre es sinnvoll, um den Aufwand zu reduzieren, probeweise nur in bestimmten Stadtkreisen zu prüfen, ob die WohnungsmieterInnen bzw. WohnungseigentümerInnen überhaupt noch in Zürich gemeldet sind?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Ausgangslage

Das Vorliegen eines Scheindomizils berührt die Stadt Zürich vor allem in steuerlicher Hinsicht, da Personen, welche hier ihren Lebensmittelpunkt haben jedoch in einer anderen Gemeinde angemeldet sind, keine Steuern in der Stadt Zürich entrichten. Da es sich bei einem Scheindomizil um ein rechtsmissbräuchliches Verhalten handelt, ist dessen Nachweis grundsätzlich dem Gemeinwesen auferlegt. Das Personenmeldeamt überprüft dabei die Meldeverhältnisse aufgrund der Drittmeldepflicht der Vermieter. Grobe Missbräuche der Meldepflicht wurden auch von der Abteilung Information des Steueramtes in Zusammenarbeit mit anderen Ämtern vor Ort abgeklärt. Im Nachgang zur so genannten Fichen-Affäre wurde die Informationsabteilung jedoch im Jahr 1990 aufgelöst.

Zu Frage 1: Der Stadtrat ist sich bewusst, dass sich – angesichts der grossen Anzahl Personen, die ihren Lebensmittelpunkt in Zürich haben – Einzelne hier nicht ordnungsgemäss anmelden.

Zu Frage 2: Der Stadtrat hat keine Kenntnis von der Anzahl Personen mit einem Scheindomizil und kann auch keine Schätzung darüber abgeben. Aufgrund der Meldepflicht der Vermieter und der Erfahrungen des Personenmeldeamtes sowie des Steueramtes geht er aber davon aus, dass es sich um eine sehr kleine Minderheit handelt.

Zu Frage 3: Eine Schätzung des Verlusts an Steuersubstrat ist nicht möglich.

Zu Frage 4: Die Frage eines Scheindomizils lässt sich, da es sich letztlich um eine Frage des Rechtsmissbrauchs handelt, nur umfassend abklären. Das Fehlen eines Mietvertrags am Scheindomizil wäre dabei, sofern kein Grundeigentum vorhanden ist, zweifellos ein wichtiges Indiz für das Fehlen eines Lebensmittelpunkts am behaupteten Ort. Aber selbst bei Vorliegen eines Mietvertrags könnte weiterhin ein Scheindomizil vorliegen, bliebe es doch dem Mieter unbenommen, das Mietobjekt nicht zu bewohnen. Massgeblich sind daher weniger die tatsächlichen Verhältnisse am Scheindomizil, als diejenigen in der Stadt Zürich.

Zu Frage 5: Ein effizienter Kontrollmechanismus besteht bereits. Gemäss § 32 des Gemeindegesetzes ist der Logisgeber und nach § 35 sind auch der Meldepflichtige und sein Arbeitgeber zur Meldung und Auskunft verpflichtet. Diese gesetzliche Grundlage wird mit der Revision des Gemeindegesetzes noch verstärkt werden, da eine umfassendere Auskunftspflicht Dritter vorgesehen ist. Eine Abklärung vor Ort würde sich nur in wenigen Einzelfällen aufdrängen, in denen systematisch und unter Einbezug von Drittpersonen der wahre Lebensmittelpunkt verschleiert wird.

Zu Frage 6: Ein Scheindomizil ist widerrechtlich. Die Verletzung der Meldepflicht wird gemäss Verordnung über Einwohner- und Fremdenkontrolle mit Polizeibussen bestraft. Ebenso wird der Logisgeber bei unterlassener Meldung gebüsst.

Zu Frage 7: Eine flächendeckende Überprüfung der Mietverträge, auch nur in einem einzelnen Stadtkreis, unterstellte die dort wohnende Einwohnerschaft einem Generalverdacht und wäre unverhältnismässig. Der Stadtrat ist daher nur bereit, in begründeten Einzelfällen eine Überprüfung vorzunehmen.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy